

sind im Schuljahr 1915/16 nur 148 Befreiungsgesuche gestellt worden. Davon sind im ganzen 14 oder 10 v. H. nicht genehmigt worden, weil in den meisten Fällen die Befreiung mehrerer Lehrlinge beantragt worden ist, während nach Lage der Verhältnisse nur die Befreiung eines Lehrlings gewährt werden konnte. In einigen Fällen ist auch die Befreiung wegen unzureichender Begründung des Gesuches abgelehnt worden.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß den Wünschen der Bittsteller von der Behörde in weitem Maße Rechnung getragen worden ist. Außerdem hat die Schulleitung in allen Fällen, in denen Unterrichtsversäumnis wegen plötzlich eingetretener geschäftlicher Verhinderungen des Lehrlings eingetreten ist, nachträgliche Entschuldigungsgesuche genehmigt.

Vorstehenden Ausführungen nach kann sich die unterzeichnete Deputation nur dahin erklären, daß von einer Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes in die Abendstunden oder auf den Sonntag auch während der Kriegszeit Abstand genommen werden muß.

Bremen, den 28. April 1916.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

4. Übertragbarkeit einiger Positionen des Budgets der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Auf das Budget der Verwaltungsdeputation Nr. 74 für 1915 sind unter Titel IV Pos. 5 für öffentliche Lasten (einschl. Beiträge zu Deichverbänden, zur Kreis- und Gemeindeverwaltung) 9000 M bewilligt. Wider Erwarten sind einzelne Ausgaben, insbesondere die Gemeindeabgaben infolge des Krieges höher gewesen als veranschlagt, so daß die Position um 2800,08 M überschritten ist.

Die Überschreitung kann ohne eine Nachbewilligung gedeckt werden, wenn einige andere Positionen des Budgets, bei denen Ersparnisse erzielt sind, mit Tit. IV Pos. 5 für übertragbar erklärt werden.

Die Deputation beantragt:

die Positionen Tit. II 1, Tit. IV 3, 4 und 7 und Tit. VIII mit der Position Tit. IV 5 für übertragbar zu erklären.

Bremen, den 11. Mai 1916.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **J. Lants.**

5. Antrag, betreffend Sperlingsplage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 26. April 1916 (Verhdlg. S. 329) den Senat ersucht, die Polizeidirektion und den Landherrn mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie die Sperlinge, Krähen und sonstige schädliche Vögel im Bremischen Staatsgebiet am besten und schnellsten zu vermindern seien. Der Senat hat die Polizeidirektion und den Landherrn mit einem Bericht beauftragt. Die genannten Behörden haben dem Senat darüber folgendes berichtet:

Schon seit dem Jahre 1884 hat die Kreisverwaltung des bremischen Landgebiets alljährlich Belohnungen für die Vertilgung von Sperlingen und Krähen ausgesetzt und zwar in den letzten Jahren 4 Pf. für jeden Sperling und 20 Pf. für jede Krähe. Die Köpfe der erlegten Tiere waren bei den zuständigen Gemeindevorstehern einzureichen; diese zahlten die Belohnungen aus und ließen sie sich aus der Kreiskasse erstatten. Trotz dieser Belohnungen ist man bisher nur in wenigen Landgemeinden an die Vertilgung der Sperlinge und Krähen in größerem Umfange herangetreten; wenigstens sind in den meisten Gemeinden Belohnungen nicht zur Auszahlung gekommen. Im Jahre 1915 hat der Landherr die Gemeindevorsteher aufs neue auf die Wichtigkeit der Bekämpfung der Sperlings- und Krähenplage hingewiesen.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1916 haben Verhandlungen zwischen der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges und dem Landherrn stattgefunden mit dem Ergebnis, daß auch diese Deputation Mittel für Belohnungen für die Vertilgung der Sperlinge und Krähen bewilligt hat und die Maßregel in erweiterter Form auch für das Stadtgebiet eingeführt ist. Es sollen jetzt folgende Belohnungen bezahlt werden:

Für einen Sperlingskopf.....	5 Pf.
„ ein Sperlingsei.....	2 „
„ den Kopf einer Saatkrähe, Elster oder Dohle.....	20 „
„ ein Ei „ „ „ „ „ „.....	10 „

Im Landgebiet sollen die Köpfe und Eier wie bisher bei den Gemeindevorstehern abgeliefert werden, im Stadtgebiet an verschiedenen anderen in einer Bekanntmachung vom 30. April 1916 näher angegebenen Stellen. Der Kreis trägt die ausgesetzten Belohnungen in der bisherigen Höhe und verrechnet sich wegen des Mehrbetrages mit der Deputation.

Die Polizeidirektion wird in geeigneten Fällen an zuverlässige Personen, die sich mit dem Abschießen der Sperlinge, Krähen usw. befassen wollen, die erforderlichen Waffenscheine geben, andererseits aber auch nach Möglichkeit darauf achten, daß nicht Unbefugte nach den Vögeln schießen, oder andere Vogelarten, besonders die Singvögel, entgegen den Vorschriften des Vogelschutzgesetzes verfolgt werden.

Es handelt sich bei diesen Maßregeln selbstverständlich nicht darum, die Sperlinge, Krähen usw. mehr oder weniger auszurotten, vielmehr wird lediglich bezweckt und kann dadurch auch höchstens erreicht werden, daß die übermäßig große Zahl dieser Vögel in angemessener Weise vermindert wird. Das preussische Landwirtschaftsministerium hat übrigens auch darauf hingewiesen, daß die jungen Saatkrähen durchaus wohlschmeckend seien und zur Entlastung des Fleischmarktes dienen könnten. Das Ganze ist als eine vorübergehende Kriegsmaßnahme gedacht, da zurzeit der Schutz der Felder und Gärten besonders dringlich ist.

Der Senat nimmt an, daß die Angelegenheit damit entsprechend den Wünschen der Bürgerschaft erledigt ist.

6. Feuerschiff Norderney.

Das Feuerschiff Norderney und das Reservegeschiff sind nach dem Nachtrag zu dem Abkommen vom 27. März 1905 (Verhdlgn. 1911 S. 320) nicht versichert. An Stelle der Prämien ist ein Erneuerungsfonds gebildet, dem regelmäßig ein Betrag vom 14 000 M jährlich zugeführt wird. Während des Krieges hat sich Gelegenheit geboten, die beiden Schiffe zu vermieten und hieraus einen Überschuß zu erzielen. Die an dem Betrieb der Feuerschiffe beteiligten Staaten Preußen und Hamburg erachten es mit dem Senat aus der Erwägung heraus, daß die Schiffe nicht versichert sind, für ratsam, den Erneuerungsfonds aus diesen Mieten aufzubessern. Sie sind übereingekommen, vorderhand die erzielten Überschüsse diesem Erneuerungsfonds zu überweisen, bei wieder regelrechtem Betrieb aber folgende Bestimmung, die

zu Punkt I des Nachtrags zu den getroffenen Vereinbarungen (Verhdlg. 1911 S. 321) hinter „Erneuerungsfonds zugeführt“ einzuschalten wäre, in Kraft treten zu lassen:

„Dem Erneuerungsfonds werden außerdem alle Beträge zugeführt, die aus einer Vermietung der Feuerschiffe an andere Behörden an reiner Miete einkommen.“

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären.

7. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des Gewerbemuseums.

Die Behörde für das Gewerbemuseum hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am Gewerbemuseum haben an Stelle der zum Heere eingezogenen Aufseher Henneberg, Niemenschneider und Warnecke drei Anhilfskräfte angenommen werden müssen, für die im Budget Mittel nicht vorgesehen waren und deren Löhne daher aus der Pos. I 16 bestritten worden sind. Die Belastung dieser Position hat eine Überschreitung von rund 1200 M zur Folge gehabt. Auch die Pos. II 8 „Reinigung, Heizung und Licht“ ist infolge der Verteuerung der Heizmaterialien um etwa 800 M überschritten. Andererseits sind bei den übrigen Positionen des Budgets durchweg Ersparnisse zu verzeichnen, und zwar in einer Gesamthöhe von etwa 24 000 M. Zur Deckung der Mehrausgaben bei den Positionen I 16 und II 8 genügt es, wenn die Übertragbarkeit dieser Positionen mit den Positionen II 4 und II 5 genehmigt wird.

Die Behörde ersucht um Genehmigung dieser Übertragbarkeit.

Bremen, den 12. Mai 1916.

Die Behörde für das Gewerbemuseum.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) C. Schäfer.

Mitteilung des Senats

vom 13. Mai 1916.

Fleisch-Bestandsaufnahme.

Der Senat hat eine Verordnung, betreffend eine Bestandsaufnahme von Fleisch (frischem Fleisch und Dauerwaren), sowie von Würst-, Speck-, Schmalz- und Talgwaren erlassen und die zuständigen Polizeibehörden in Bremen, im Landgebiet und in den Hafenstädten beauftragt, diese Bestandsaufnahme unter Zuziehung von Sachverständigen bei den Schlachtern und allen übrigen mit den genannten Fleischwaren handelnden Geschäften vorzunehmen und das Material der Lebensmittelkommission der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges mitzuteilen. Etwaige Vorräte, die ungebührlicherweise zurückgehalten sein sollten, werden, soweit erforderlich, von der zuständigen Handelskommission des Senats enteignet und der Lebensmittelkommission überwiesen werden, damit diese sie zusammen mit ihren übrigen Fleischwaren dem Verbräuche zuführt. Über das Ergebnis der ganzen Maßnahmen wird der Senat demnächst der Bürgerschaft Mitteilung machen.